

Infoblatt 01/2011 – Seite 1/2

## Altersleistungen

### Allgemeine Grundsätze für die Alterspension

#### Flexible Alterspensionierung

Sofern Sie Ihr Arbeitsverhältnis zwischen dem 60. und dem 65. Altersjahr beenden, haben Sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor dem 60. Altersjahr besteht Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung (siehe Infoblatt Austritt).

#### Gleitende Alterspensionierung

Sofern der Arbeitgeber einverstanden ist, können Sie ab dem 60. Altersjahr gleitend in den Ruhestand treten. Bei einer Arbeitszeitreduktion um mindestens 20 % haben Sie Anspruch auf eine entsprechende Teilpensionierung. Bei der gleitenden Pensionierung ist der entsprechende Anteil des Altersguthabens für die Rentenberechnung massgebend.

Beispiel:

Sie arbeiten ab Alter 60 nur noch zu 60 % und beziehen zu 40 % eine Teilpension.

#### Kapitaloption

Das zum Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Altersguthaben kann bis zu 50 % in Kapitalform bezogen werden.

Ein Kapitalbezug ist spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich mitzuteilen. Für Verheiratete und eingetragene Partner ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift des Ehegatten (Ehemann bzw. Ehefrau bzw. eingetragener Partner) muss zulasten der versicherten Person notariell beglaubigt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Ehepartner bzw. eingetragenen Partner mit den amtlichen Ausweispapieren (Pass oder ID) persönlich vorsprechen (telefonische Voranmeldung erforderlich).

Ein Kapitalbezug ist nicht möglich, wenn die Leistungen aus Einkäufen resultieren, welche innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung getätigt wurden (ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Fall der Ehescheidung nach Art. 22c FZG).

Die Leistungsansprüche der Versicherten und deren Hinterlassenen werden im Umfang des Kapitalbezugs reduziert.

Ein voller Kapitalbezug kann verlangt werden, falls die Rente weniger als 10 % der maximalen AHV-Altersrente beträgt.

### Berechnung der Alterspension

#### Grundsatz

Die Höhe der jährlichen Alterspension entspricht dem Altersguthaben zum Zeitpunkt des Pensionsbeginns, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz von 6.8 % im Alter 65.

Beispiele:

CHF 540 000 x 6.80 % = CHF 36 720 pro Jahr = CHF 3060 pro Monat

Für die nachfolgend aufgeführten Jahrgänge gelten ab dem vollendeten 65. Altersjahr die folgenden Umwandlungssätze.

Jahrgang	Umwandlungssatz	Jahrgang	Umwandlungssatz
1942	7.20 %	1946	6.95 %
1943	7.15 %	1947	6.90 %
1944	7.10 %	1948	6.85 %
1945	7.00 %	1949	6.80 %

#### Alterskinderrente

Für jedes Kind unter 18 Jahren bzw. unter 25 Jahren und noch in Ausbildung wird eine Alterskinderrente von 20 % der Altersrente ausgerichtet.

#### Auszahlung

Die monatliche Altersrente wird jeweils zwischen dem 5. und 10. Tag des betreffenden Monats ausbezahlt.

### Überbrückungsrente bei fehlender AHV-Rente

Verschiedene Arbeitgebende vergüten ihren Mitarbeitenden, die sich vorzeitig pensionieren lassen, eine Überbrückungsrente. Die Überbrückungsrente für die Mitarbeitenden des Kantons beträgt höchstens 90 % der maximalen AHV-Altersrente und darf die Summe von drei Jahresüberbrückungsrenten nicht übersteigen. Dieser Betrag

## Altersleistungen

kann maximal auf fünf Jahre aufgeteilt werden; Beginn mit dem 60. Altersjahr. Informieren Sie sich bei Ihrer Personalabteilung, ob Sie Anspruch auf eine solche Rente haben.

Auf Wunsch richtet die Zuger Pensionskasse vom Zeitpunkt des Altersrücktritts bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Rentalters eine Überbrückungsrente aus. Diese in der Höhe frei wählbare Überbrückungsrente gleicht das noch fehlende Einkommen aus. Die Überbrückungsrente wird durch die versicherte Person in Form einer Kürzung der ordentlichen Pensionskassenrente selber finanziert. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

### Individuelle Auskunft über Versicherungsleistungen

#### Leistungen der Zuger Pensionskasse

Das vorliegende Infoblatt gibt, zusammen mit dem jährlich zugesandten Vorsorgeausweis, einen ersten Überblick. Bei weiteren Fragen sind wir gerne für Sie da.

#### Online-Berechnungen

Im Internet unter [www.zugerpk.ch/PK-Rechner](http://www.zugerpk.ch/PK-Rechner) können Sie Ihre persönlichen Altersleistungen auch selber berechnen. Die zur Erfassung notwendigen persönlichen Daten finden Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis.

#### Leistungen der eidgenössischen AHV

Auskunft über AHV-Leistungen erteilt die AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnortes. Leben Sie im Kanton Zug, können Sie sich an die Ausgleichskasse des Kantons Zug, Baarerstrasse 11, 6304 Zug, Telefon 041 750 47 00 wenden.

### Vorbereitung auf die Alterspensionierung

- Informieren Sie sich betreffend Leistungen der Zuger Pensionskasse im Internet unter [www.zugerpk.ch](http://www.zugerpk.ch) (PK-Rechner, Leistungen, Infoblätter).
- Sie können Ihre persönlichen Altersleistungen jederzeit im Internet selber online berechnen ([www.zugerpk.ch/PK-Rechner](http://www.zugerpk.ch/PK-Rechner)).
- Melden Sie einen Kapitalbezug mindestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich an.

- Klären Sie offene Fragen betreffend Berechnung der Alterspension bei der Pensionskasse oder beim Personalverantwortlichen Ihres Arbeitgebers ab.
- Besuchen Sie vor der Pensionierung nach Möglichkeit eine Informationsveranstaltung Ihres Arbeitgebers. Kantonsangestellte und Angestellte von verschiedenen bei uns angeschlossenen Arbeitgebern erhalten automatisch eine entsprechende Einladung. Sollte Ihr Arbeitgeber keine Informationsveranstaltung anbieten, empfehlen wir Ihnen den Besuch einer Drittveranstaltung, beispielsweise bei Ihrer Hausbank oder der Pro Senectute.
- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über Ihren Altersrücktritt. Die Kündigungsfrist ist gleich wie bei einem Stellenwechsel. Der Arbeitgeber informiert die Zuger Pensionskasse.
- Falls Kinder Anspruch auf eine Rente haben, senden Sie uns eine Kopie des Familienbüchleins. Bei über 18-Jährigen ist ein Ausbildungsnachweis notwendig.

### Was Sie sonst noch beachten sollten

- Melden Sie den AHV-Rentenbezug mindestens 5–6 Monate vor dem AHV-Rentalter an. Falls eine Ehescheidung stattgefunden hat, empfiehlt es sich, das Splitting der AHV-Beiträge 12 Monate vor dem AHV-Rentenbezug mittels entsprechender Anmeldung in die Wege zu leiten. Anmeldeformulare erhalten Sie bei den Sozialversicherungsanstalten oder bei deren Zweigstellen.
- Lassen Sie Ihre AHV-Beitragspflicht durch die AHV-Stelle prüfen, um fehlende Beitragsjahre wegen frühzeitiger Alterspensionierung zu vermeiden (Beiträge können von den Steuern abgezogen werden).
- Treffen Sie evtl. Abklärungen betreffend Steuern beim Steueramt Ihrer Gemeinde.
- Schliessen Sie per Altersrücktritt eine Unfallversicherung ab oder ergänzen Sie die Krankenkasse mit dem Unfallzusatz.

### Das Gesetz, die Verordnung und die Infoblätter können Sie bei uns bestellen.

**Sämtliche Informationen zur Zuger Pensionskasse finden Sie auf: [www.zugerpk.ch](http://www.zugerpk.ch)**